UNIPER

Energy Law & Regulation
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

www.uniper.energy

UNIPER-Stellungnahme zur Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG

BK8-22-001-A

Düsseldorf, 08.11.2023

UNIPER möchte hiermit erneut die Gelegenheit nutzen, zu der Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG nach § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. 29 Abs. 1 EnWG gegenüber den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, und den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen Stellung zu nehmen.

UNIPER begrüßt den aktuellen Diskussionsstand sowie die bereits erfolgte Berücksichtigung aus Sicht von Anlagenbetreibern wichtiger Punkte durch die Bundesnetzagentur seit Eröffnung des Festlegungsverfahrens. Hervorzuheben ist insbesondere die grundsätzliche Bereitschaft, Opportunitäten auch für vom Redispatch 2.0 betroffene EE-Anlagen anzuerkennen sowie Ausgleichsregelungen für Herkunftsnachweise vorzusehen. Dennoch sind noch weitere Punkte in der Festlegung zu berücksichtigen und anzupassen.

Neben der hiesigen Konsultation hat die BNetzA im September dieses Jahres außerdem ein Festlegungsverfahren zur Anpassung der Redispatch-Festlegungen BK6-20-059, BK6-20-060 sowie BK6-20-061 als Reaktion auf das Abschlusspapier der „Task Force Rahmenbedingungen Redispatch 2.0“ eröffnet. UNIPER begrüßt dabei ausdrücklich den in dem Abschlusspapier enthaltenen Impuls, den bilanziellen Ausgleich zukünftig durch den Bilanzkreisverantwortlichen im Auftrag des anfordernden Netzbetreibers durchführen zu lassen. Da es auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sein wird, dass vor allem die Verteilnetzbetreiber den bilanziellen Ausgleich durchführen können werden, wäre dies eine Möglichkeit, eine praxistaugliche Lösung zu etablieren. UNIPER regt daher eine enge Verzahnung der laufenden Festlegungsverfahren zum Redispatch 2.0 an. Die Beschlusskammer 8 sollte deshalb in einen überarbeiteten Festlegungsentwurf auch Regelungen zur Kompensation der Bilanzkreisverantwortlichen aufnehmen.

Nachstehend nimmt UNIPER zu der Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG Stellung.

Alle folgenden Ausführungen beziehen sich auf die „Anlage 1 – Bestimmungen zum finanziellen Ausgleich“ der Konsultationsfassung.

1. Übermittlung der Ausfallzeitreihen zu Abrechnungszwecken

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es nicht unüblich ist, dass Ausfallzeitreihen nicht entsprechend den prozessualen Vorgaben der Festlegung BK6-20-059 übermittelt werden. Dadurch kann es vorkommen, dass auch die Ausgleichprozesse lediglich verzögert vollzogen werden können. UNIPER regt daher an, auch prozessuale Pflichtverstöße im Ausgleichsmechanismus zu berücksichtigen. Im Festlegungsverfahren über die Fortentwicklung des

Redispatch 2.0 (BK6-23-241) sollte dies ebenfalls berücksichtigt und Prozesse und deren Verstöße evtl. gestrafft werden, um allen an einer Redispatch-Maßnahme Beteiligten schnellstmöglichen und abschließenden Ausgleich zu ermöglichen.

2. Auslagen für thermische Energieerzeugungseinheiten (Ziffer 2.1.1. ff.)

UNIPER ist der Ansicht, dass die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten lediglich exemplarisch und damit nicht abschließend sein können. Es muss einem Anlagenbetreiber stets möglich sein, im Einzelfall weitere Kostenpositionen geltend machen zu können.

UNIPER weist überdies darauf hin, dass nach dem BDEW-Branchenleitfaden An- und Abfahrkosten ausdrücklich Teil der Auslagen für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs sind, die durch den von einer Redispatch-Maßnahme betroffenen Anlagenbetreiber bei dem anfordernden Netzbetreiber geltend gemacht werden konnten. In dem Festlegungsentwurf fehlen unter Ziffer 2.1.1. ff. jedoch entsprechende Ausführungen zu den An- und Abfahrtskosten. Soweit es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handeln sollte, sind diese an geeigneter Stelle wieder aufzunehmen oder es ist klarzustellen, dass diese unter bereits aufgeführte Kostenpositionen fallen.

3. Kosten der Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen (Ziffer 2.1.3.)

Ziffer 2.1.3. der Anlage 1 zum Festlegungsentwurf sieht vor, dass Kosten für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen nicht erstattungsfähig sein sollen. Dies steht im Widerspruch zur bisherigen Praxis der BNetzA und den Anforderungen des § 13a Abs. 2 S. 2 EnWG. Danach darf der Anlagenbetreiber wirtschaftlich weder besser noch schlechter gestellt werden, als er ohne die Maßnahme stünde. Der ausdrückliche Ausschluss der Erstattungsfähigkeit von Abrechnungskosten ist deshalb zu streichen und durch eine Regelung zu ersetzen, die es den Anlagenbetreibern ermöglicht, diese Kosten gegenüber den anweisenden Netzbetreibern geltend zu machen.

4. Zusatzkosten durch Nicht- oder Falschbereitstellung von Abrufinformationen

Durch die Übermittlung falscher Abrufinformationen im Duldungsfall können Betreibern von EE-Anlagen bzw. deren BKV zusätzliche Kosten entstehen. Verteilnetzbetreiber melden teilweise fehlerhafte Start- und End-Zeiten der Redispatch-Maßnahme, teilweise fehlt die Meldung auch komplett oder es kommt eine Meldung, aber die Redispatch-Maßnahme findet anschließend gar nicht statt. UNIPER regt deshalb an, dass auch die Kosten aus Falschmeldungen gegenüber dem anfordernden Netzbetreiber geltend gemacht werden können werden.

5. Kosten der Instandhaltung (Ziffer 2.1.3.1.)

Ziffer 2.1.3.1. der Anlage 1 zum Festlegungsentwurf sieht vor, dass einem Anlagenbetreiber außerordentliche variable Instandhaltungskosten zu vergüten sind, sofern diese erheblich seien. Ferner müssten die Instandhaltungsaufwendungen kausal auf der Redispatch-Maßnahme beruhen.

UNIPER weist darauf hin, dass die geforderten Nachweise der Kausalität und der Erheblichkeit in der Praxis kaum zu erbringen sein werden.

Weiterhin ist unklar, was die Beschlusskammer mit „außerordentlichen“ variablen Instandhaltungskosten meint. Die Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Kosten ist nicht ersichtlich, so dass es hier einer Streichung des Wortes „außerordentlich“, mindestens jedoch einer Klarstellung im Hinblick auf die von der Beschlusskammer intendierte Abgrenzung bedarf.

Im Ergebnis muss es Anlagenbetreibern wie bisher auch zukünftig möglich sein, Instandhaltungskosten pauschal abrechnen zu können.

6. Herkunftsnachweise

UNIPER begrüßt es zunächst, dass die BNetzA aufgrund einer Redispatch-Maßnahme nicht ausgestellte Herkunftsnachweise (HKN) grundsätzlich als entgangene Einnahmen ansieht. Die von der BNetzA vorgeschlagene Lösung einer vereinfachten Abrechnung sollte jedoch nur eine Abrechnungsoption von mehreren sein.

Im Übrigen greift die von der BNetzA bereits aufgezeigte vereinfachte Abrechnungsmöglichkeit jedoch zu kurz, wenn sie lediglich auf den Durchschnittspreis aller vermarkteten HKN eines Anlagenbetreibers am Ende eines Abrechnungszeitraumes abstellt. Vertragliche Regelungen sehen oftmals vor, dass HKN an den Abnehmer übertragen werden müssen. Ist dies aufgrund einer Redispatch-Maßnahme nicht möglich, erhält der Abnehmer zwar den bilanziellen Ausgleich, der Anlagenbetreiber schuldet jedoch noch immer die entsprechenden HKN. Diese HKN muss er am Markt beschaffen, beschaffen lassen oder finanziell kompensieren, um nicht vertragsbrüchig zu werden. Soweit ein liquider Markt bestehen sollte, sollte daher – unabhängig von der vertraglichen Situation zwischen Anlagenbetreiber und Abnehmer – im Hinblick auf den finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber auf den Marktpreis zum Zeitpunkt der Redispatch-Maßnahme abgestellt werden. Solange sich ein solcher liquider Markt für HKN noch nicht gebildet hat und deshalb ein Marktpreis für HKN nicht ermittelbar ist, sollte der geschuldete Vertragspreis als Berechnungsgrundlage für den finanziellen Ausgleich herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen